

Reglement Strassenkommission

1. Sinn und Zweck

Die Strassenkommission ist ein beratendes und unterstützendes Gremium für den Gemeinderat. Sie berät den Gemeinderat bei Strassensanierungsprojekten im Baugebiet.

2. Organisation

- Die Kommission besteht aus 4 Mitgliedern. Sie setzt sich idealerweise aus Fachleuten und an den Themen interessierten Personen zusammen. Den Vorsitz führt das zuständige Mitglied des Gemeinderates.
- Idealerweise ist eine Person aus dem Oberdorf und eine Person aus dem Unterdorf vertreten.
- Die Strassenkommission kann bei konkreten Projekten 1 - 2 Anwohner beiziehen. Die Wahl der zusätzlichen beratenden Anwohner trifft der Gemeinderat.
- Für die Ausführung administrativer Arbeiten steht die Gemeindeverwaltung zur Verfügung.
- Der Gemeinderat wählt die Strassenkommission auf die Dauer der Amtsperiode von vier Jahren.
- Die Kommission trifft sich in der Regel viermal jährlich zu Sitzungen und Weiterbildungsanlässen. Es wird jeweils ein Protokoll durch die Kommission geführt.

3. Aufgaben

Die Strassenkommission hat folgende Aufgaben:

- Dem Gemeinderat zu Handen des Budgets Vorschläge unterbreiten, welche Strassensanierung als nächstes in Angriff genommen werden soll.
- Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Strassenprojekten
- Unterbreitung von Vorschlägen an den Gemeinderat, in welchem Umfang und mit welchen Massnahmen Strassen saniert oder gebaut werden sollen (auch unter Beizug von Fachpersonen).

Sie arbeitet dazu mit anderen Gemeinden, regionalen und kantonalen Organisationen zusammen.

4. Kompetenzen

Die Kommission hat keine eigenen Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse. Sie stellt Anträge an den Gemeinderat, welcher die Entscheidung trifft. Die Strassenkommission hat lediglich eine beratende Funktion.

5. Kommunikation

Die Mitglieder der Strassenkommission unterliegen dem Amtsgeheimnis. Die Kommunikation erfolgt über den Gemeinderat.

6. Entschädigung

Die Entschädigung erfolgt gemäss dem Spesenreglement der Gemeinde Wittnau. Es wird eine separate Sitzungsliste geführt. Die Auszahlung erfolgt einmal pro Jahr.

7. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinie erfolgen durch den Gemeinderat. Die Strassenkommission hat ein Mitspracherecht.

Inkraftsetzung durch Beschluss des Gemeinderates am 22. April 2024